

1. Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

1.1 Geltung

1.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

1.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

1.2 Vertretung der Vertragspartner, Projektorganisation

1.2.1 Vertretung des Auftraggebers

1.2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen und von ihm zu besorgenden Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem Auftragnehmer namhaft gemachten Vertretung des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“), deren Weisungen vom Auftragnehmer, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten stets unverzüglich zu befolgen sind.

1.2.1.2 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

1.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

1.2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich eine hierzu befähigte bevollmächtigte natürliche Person, die auch der deutschen Sprache mächtig sein muss, als Vertreter namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme der Weisungen (vgl. 1.2.1.1), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen sonstigen rechtlichen Belangen erstrecken.

1.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu bestellen.

1.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

1.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit (werktags Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr CET, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr CET) stets erreichbar sein; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

1.2.2.5 Mittels Fax oder elektronisch überbrachte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse des AG-Vertreters übermittelt wurden.

1.2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“ laut 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit dem AG-Vertreter regelmäßigen Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Leuten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

1.2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 1.2.2. sinngemäß.

1.2.4 Projektorganisation

1.2.4.1 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers übernimmt für die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen die Rolle des Projektleiters, ausgenommen für solche Projekte, bei denen die Leistung des Auftragnehmers nicht in Lieferungen oder Erstellung eines Werkes sondern nur in der Beistellung von Personal liegt. Eine Änderung der Person des Projektleiters bzw. des angebotenen Schlüsselpersonals im laufenden Projekt ist ohne zwingenden Grund nur nach schriftlicher, elektronischer oder per Fax erteilter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine Kündigung durch den Projektleiter gilt nur dann als zwingender Grund, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Projektleiter es trotz eines Angebots des Auftragnehmers (dieses ist dem Auftraggeber vorzulegen) ablehnt, als Selbständiger für das Projekt

weiter tätig zu sein.

1.2.4.2 Für Softwareentwicklungs- und -anpassungsaufgaben hat der Auftragnehmer, sofern nicht abweichend vereinbart, eine Schätzung des Aufwandes nach einer gängigen Schätzmethoden (wie zB Function Point Methode nach IFPUG Version 4.2.x FPM, Storypoints, Expertenschätzungen) so früh wie möglich zu erstellen und nach jeder Projektphase zu reporten.

1.2.4.3 Der Projektleiter hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung (Arbeitspakete im Umfang von vorab vereinbarten Personentagen mit Angabe der Function Points oder ähnlicher Leistungseinheiten sowie den Abhängigkeiten der Arbeitspakete zueinander) zu erstellen und wie im Projekt einvernehmlich abgestimmt auf den aktuellen Stand zu bringen und dem AG-Vertreter bzw. (siehe 1.2.4.8) dem Projektlenkungsausschuss zu übermitteln. Dabei ist ein SOLL/IST- Vergleich zu führen.

1.2.4.4 Der Projektleiter hat ein Projekthandbuch nach dem – an internationale Best Practices angelehnten – Standard des ÖBB Konzerns zu führen, in dem, sofern durch den Auftragnehmer per Definition im Zuge der Ausschreibung nicht detailliertere Anforderungen erfolgen, mindestens die folgenden Projektsteuerungsmechanismen zu beschreiben sind:

- Aufbau, Ablauforganisation
- Regeln der Zusammenarbeit
- Dokumentenlenkung
- Beteiligte (wie Projektmitarbeiter, beteiligte (Sub-)Unternehmen, Mitglieder des Projektlenkungsausschusses usw. ...)
- Qualitätssicherung
- Änderungsmanagement
- Rollenbeschreibungen
- Meilensteine

1.2.4.5 Von jeder Besprechung ist durch den Projektleiter ein Ergebnisprotokoll im Format des beim Auftraggeber üblichen Textverarbeitungssystems zu erstellen und innerhalb einer Woche ab Besprechungstermin an alle Teilnehmer, die Vertreter von Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sonstige Betroffene zu versenden.

1.2.4.6 Soweit noch nicht vorhanden, hat der Auftragnehmer ein Pflichtenheft (bzw. Detailspezifikationen) zu erstellen.

1.2.4.7 Wenn nicht anders definiert, sind alle in diesem Abschnitt angeführten Dokumente vom Auftragnehmer innerhalb des mit dem Auftraggeber definierten Meilensteinplans zu erstellen bzw. zur Freigabe vorzulegen.

1.2.4.8 Bei größeren Projekten wird ein Projektlenkungsausschuss (PLA) eingerichtet, der von beiden Vertragspartnern hochrangig zu besetzen ist. Die Aufgaben des PLA sind begleitende Kontrolle von Terminen, Budgets und die Entscheidung von Fragen, bei denen in den Projektteams und zwischen den Vertretern von Auftragnehmer und Auftraggeber keine Lösung erzielt werden konnte. Der PLA tritt anlassbezogen und auf Verlangen der Vertreter von Auftraggeber oder Auftragnehmer zusammen.

1.2.5 Projektentwicklung

1.2.5.1 Projekte werden in deutscher Sprache abgewickelt, sofern in der Ausschreibung nicht anders vereinbart.

1.2.5.2 Der Auftragnehmer wird sich ohne vorheriger schriftlich, per Fax oder elektronisch erteilter Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot oder Vertrag genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

1.2.5.3 Der Auftragnehmer wird für die Dauer seiner Wartungspflicht einen Störungsbericht führen, der jede Wartungshandlung mit Datum, jede Änderung des Versionsstandes der IT-Komponente und jede Störungsbehebung mit Datum, ausgefallener bzw. gewarteter IT-Komponente, Fehlerklasse, Dauer des Ausfalls, Fehlermeldungen von Hardware oder Software, Ursache der Störung, Art der Behebung und Name des Wartungstechnikers beinhaltet. Auf Basis des Störungsberichts wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich, elektronisch oder per Fax einen monatlichen Kurzbericht übersenden.

1.3 Prüfung der Unterlagen

1.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen, Lasten- oder Pflichtenhefte) unverzüglich zu prüfen (insbesondere ob sie vollständig und verständlich sind und ob sie für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung im Zusammenspiel mit Leistungen Dritter eine für den Auftraggeber funktions-, qualitäts- und kostenmäßig optimale Lösung ermöglichen), und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes ab Überlassung der Ausführungsunterlagen schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

1.3.2 Vom Auftragnehmer bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

1.4 Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Be-

willigungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

1.5 Leistung – Ausführung

1.5.1 Grundsätze

1.5.1.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen oder unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen; er schuldet allein die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom Auftraggeber angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers). Er bleibt für die mängelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der Auftraggeber die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise entbunden. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften, insbesondere der unter 2. festgehaltenen „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

1.5.1.2 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in 1.5.1.1 umschriebenen Leistungsziels notwendig sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

1.5.1.3 Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch den allgemein anerkannten Stand der Technik einzuhalten.

1.5.1.4 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie den allgemein anerkannten Stand der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

1.5.1.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG-Vertreters, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw. Umstände dem Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

1.5.1.6 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

1.5.1.7 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

1.5.1.8 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

1.5.1.9 Dem Auftragnehmer fallweise für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Vom Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten eingesetzte Arbeitskräfte sind davon nicht umfasst.

1.5.1.10 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare bzw. wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

1.5.1.11 Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen (1.5.1.10) nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.5.1.12 Soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

1.5.1.13 Zur Überprüfung geforderter Kriterien sind vom Auftragnehmer auf Anforderung durch den Auftraggeber binnen einer

Frist von 14 Tagen alle relevanten Dokumente (z.B. CE-Konformitätserklärung, Testberichte, Technical Construction Files) beizustellen.

1.5.1.14 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – sofern es sich um Lieferungen handelt, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

1.5.1.15 Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie deren Kosten trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie Pfandgelder oder Entsorgungskosten, trägt auch dann der Auftragnehmer.

1.5.1.16 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Verpackungsmaterial abgeholt oder zurückgenommen wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber dessen Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.5.1.17 Der Auftragnehmer hat das nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Sondermüll zu beurteilende Lieferungen bzw. solche Rückstände von Lieferungen stets auf seine Gefahr und Kosten sowie unter strikter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht umgehend nach, so kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.5.1.18 Übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich auch die Verwertung oder Beseitigung der von ihm gelieferten Waren nach deren bestimmungsgemäßer Verwendung (zB Batterien), so sichert er damit dem Auftraggeber zu, dass er bzw. der von ihm hierzu beauftragte Subunternehmer ein zur Sammlung oder Behandlung dieser Abfälle berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist und eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle durchführt. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos.

1.5.1.19 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw. allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschenwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

1.5.2 Allgemeine Anforderungen an Leistungen

Bei allen Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- (1) sämtliche relevanten Vorgaben von dritter Seite wie z.B. die Wartungsbestimmungen für Hardware oder Vorgaben betreffend das Customizing von Software oder auch die relevanten Normen der Telekommunikation und der Elektrotechnik einzuhalten,
- (2) für sämtliche relevanten Tätigkeiten einen Fachmann im Projekt einzusetzen, der dem Auftraggeber auch für Auskünfte zur Verfügung steht,
- (3) alle Leistungen, insbesondere aber auch Wartungs- und Betriebsleistungen so durchzuführen, dass sich die vereinbarten Verfügbarkeits- und Antwortzeiten sowie sonstige Qualitätsparameter von betroffenen IT-Komponenten nicht verschlechtern,
- (4) alle Leistungen so zu erbringen, dass die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme des Pflichtenheftes dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechen und insbesondere auch auf Werkzeugen (Programmierungsumgebungen, ...) und Basiskomponenten (Hardware, Betriebssystem, Datenbanksystem, ...) in deren neuester Version aufbauen, sofern nichts anderes vereinbart,
- (5) das Vorliegen der Qualitätskriterien bei zugekauften Komponenten möglichst frühzeitig zu prüfen,
- (6) die zur gelieferten Hardware gehörige Firmware für die gesamte im Einzelfall festgelegte Nutzungsdauer der Hardware – ist keine Nutzungsdauer im Einzelfall festgelegt, gilt eine marktübliche Nutzungsdauer als festgelegt - aktuell zu halten und dem Auftraggeber, unabhängig vom Bestehen einer allfälligen Wartungsvereinbarung, sämtliche neuen Firmware-Updates und -Upgrades bzw. neue Versionen der Firmware kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie eine Information kostenlos bereitzustellen, die den Auftraggeber in die Lage versetzt, ein selbstständiges Update bzw. Upgrade der Firmware durchzuführen,
- (7) für den Fall, dass ein Gesamtsystem Auftragsgegenstand ist, zur Aufrechterhaltung des Marktstandards des Gesamtsystems und – unabhängig davon, ob die Lieferung von Ersatzteilen Gegenstand des Vertrages ist - zur Lieferbarkeit von kompatiblen Ersatzteilkomponenten und/oder zusätzlichen Komponenten für das Gesamtsystem für die gesamte im Einzelfall festgelegte Nutzungsdauer des Gesamtsystems – ist keine Nutzungsdauer im Einzelfall festgelegt, gilt eine marktübliche Nutzungsdauer als festgelegt - nach Maßgabe dieser

Regelungen. Die Nutzungsdauer beginnt mit der mangelfreien Übernahme des Gesamtsystems durch den Auftraggeber zu laufen.

Sollte eine Komponente des Gesamtsystems (egal ob Software oder Hardware oder Sonstiges) während der Nutzungsdauer nicht mehr lieferbar sein oder nicht mehr dem Marktstandard entsprechen, so ist der Auftragnehmer als Teil des Leistungsgegenstands verpflichtet,

- (1) im Falle des Bestehens einer aufrechten Wartungsvereinbarung mit dem Auftraggeber während der gesamten Nutzungsdauer dem Auftraggeber unaufgefordert den Austausch und die Herstellung der Kompatibilität und/oder die Herstellung des Marktstandards auf alleinige Kosten des Auftragnehmers anzubieten, sodass sich eine einheitliche Sicht, Betreuung und Verwaltung des Gesamtsystems für den Auftraggeber ergibt; bzw.
- (2) wenn keine aufrechte Wartungsvereinbarung mit dem Auftraggeber besteht während der gesamten Nutzungsdauer dem Auftraggeber kompatible Ersatzkomponenten anzubieten. Ist die Lieferung von Ersatzteilen (Ersatzkomponenten) bereits Leistungsgegenstand des Vertrages gelten hierfür die Angebotspreise angepasst um den Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte (PG26) im Zeitpunkt der Bestellung. Ist die Lieferung von Ersatzteilen (Ersatzkomponenten) nicht Leistungsgegenstand des Vertrages gelten marktübliche Preise.

1.5.3 Anforderungen an Ausarbeitungen

Falls Ausarbeitungen Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- (1) Ausarbeitungen in deutscher Sprache erstellt und geliefert werden, sofern nichts anderes vereinbart,
- (2) Ausarbeitungen nach den Regeln der Technik unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber bekannt gegebenen Voraussetzungen erstellt werden,
- (3) Ausarbeitungen eine klare Struktur besitzen und übersichtlich sind,
- (4) Ausarbeitungen eine Kurzfassung (Management - Summary) beinhalten,
- (5) Ausarbeitungen den Versionsstand der Kapitel, die Quellen für Aussagen und Zitate und ihre Annahme bzw. Abstimmung mit dem Auftraggeber erkennen lassen,
- (6) Ausarbeitungen zur Vorbereitung einer Ausschreibung herstellerneutral abgefasst werden, sodass keiner der möglichen Bieter bevorzugt wird,
- (7) Ausarbeitungen für Ausschreibungen ohne wesentliche Arbeit von Seiten des Auftraggebers als Ausschreibungsunterlage verwendet werden können,
- (8) im Zuge von Ausarbeitungen für Ausschreibungen soweit sachlich möglich IT-technisch unterstützte Bewertungsschemata für Durchführungsangebote miterstellt werden,
- (9) Ausarbeitungen, die das Projektergebnis beschreiben, die Anforderungen funktioneller, qualitativer oder sonstiger Natur durchgängig und durch das gesamte Projekt hindurch konsistent so bezeichnen (z.B. durch eine erweiterbare hierarchische Nummerierung), dass Vollständigkeit und Konsistenz der Anforderungen vom Lastenheft bis zum Sourcecode einer Software oder den Einstellungen für eine Software durch alle Dokumente hindurch leicht verfolgt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die Dokumentation von Change Requests.

1.5.4 Anforderungen an Anforderungsanalyse (Lastenheft) und Pflichtenheft

1.5.4.1 Falls Anforderungsanalyse und Pflichtenhefterstellung Teil des Auftrages sind, leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass

- (1) die Anforderungsanalyse alle wichtigen IT-technisch zu unterstützenden Abläufe durchleuchtet,
- (2) das Pflichtenheft alle vom Auftrag umfassten IT-technisch zu unterstützenden Abläufe des Auftraggebers im IST-Zustand mit ihren sich aus der Analyse ergebenden organisatorischen und IT-technischen Schwachpunkten sowie einen SOLL-Zustand durchgängig und soweit notwendig in grafischer Aufbereitung darstellt,
- (3) die Inhalte des Pflichtenhefts mit dem AG-Vertreter abgestimmt sind,
- (4) das Pflichtenheft die notwendigen Änderungen der Software so dokumentiert, dass diese für die Fachabteilungen des Auftraggebers verständlich formuliert und gestaltet sind, andererseits aber auch als Vorlage für die technische Umsetzung ohne weitere Bearbeitung nutzbar sind,
- (5) das Pflichtenheft und seine Spezifikationen auf logische Konsistenz und Durchführbarkeit geprüft sind,
- (6) sich die Pflichtenheftstruktur an internationalen Standards (z.B. IEEE Std. 830-1993, IEEE Recommended Practice for Software Requirements Specifications) orientiert,
- (7) das Pflichtenheft, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung dem Auftraggeber zur Freigabe vorgelegt wird.

1.5.4.2 Das Pflichtenheft beschreibt den Weg der Umsetzung des Lastenheftes in eine spezielle EDV-technische Lösung und beinhaltet zumindest, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden:

- (1) Hardware/Betriebssystem/Netzwerkconfiguration

- (2) zu integrierende Standardsoftwarekomponenten
- (3) notwendige Anpassungen, Parametrierungen
- (4) zu erstellende Individualsoftwarekomponenten
- (5) detailliertes Datenmodell
- (6) Funktionsmodell
- (7) Organisationsmodell
- (8) Geschäftsprozesse
- (9) Schnittstellen
- (10) Technische Architektur
- (11) Bildschirmmasken
- (12) Testkonzept
- (13) Qualitätssicherungs- und Abnahmeverfahren
- (14) Kostenabschätzung des Gesamtprojekts bzw. des Releases laut Releaseplan.

1.5.4.3 Dabei sind folgende Methoden und Werkzeuge einzusetzen:

- (1) Das Organisationsmodell ist als hierarchische Struktur und die Zugriffsberechtigung der Organisationseinheiten mittels einer Berechtigungstabelle darzustellen.
- (2) Das Funktionsmodell ist als Funktionsbaum darzustellen. Die Funktionen sind durch Fließtext zu beschreiben. Komplexe Entscheidungen sind als Entscheidungstabelle darzustellen.
- (3) Die Abschätzung des Softwareentwicklungsaufwandes ist nach gängigen Schätzmethoden (wie z.B. der Function Point Methode nach IFPUG Version 4.2.x, Storypoints, Experten-schätzungen) durchzuführen und laufend zu reporten.

1.5.5 Anforderungen an Hardwarekomponenten

Falls die Lieferung von Hardwarekomponenten Teil des Auftrages ist, leistet der Auftragnehmer Gewähr,

- (1) dass die vertragsgegenständlichen Hardwarekomponenten sämtliche Spezifikationen gemäß Produktbeschreibungen des Herstellers oder Lieferanten erfüllen,
- (2) dass Hardware- und Netzwerkkomponenten den Regeln über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gemäß österreichischem Recht und EU-Recht entsprechen,
- (3) dass bei Verkabelung und Netzwerkkonzeption die Norm EN 50173 in der geltenden Fassung bzw. an deren Stelle tretende und alle je nach Verkabelungstyp ergänzenden Normen eingehalten werden,
- (4) dass nur fabrikmäßig Hardwarekomponenten geliefert werden, es sei denn, es sollen im Rahmen des Auftrages explizit gebrauchte Hardwarekomponenten beschafft werden,
- (5) dass im PC-Bereich die Hardware aus Standardkomponenten besteht, wie sie im PC-Bereich aktuell üblich sind, im Handel angeboten werden und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert (RAM, Festplatte) werden können,
- (6) dass die IT-Komponenten den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien entsprechen,

1.5.6 Anforderungen an Telekommunikations-Komponenten (TK-Komponenten)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, TK-Komponenten zu liefern,

- (1) die alle für Komponenten dieser Art mögliche offene Schnittstellen (ITU/ETSI-Normen für ISDN, DECT/Gap, QSIG, RFCs für Datenetze, SIP, RTP, STUN, ENUM, etc.) aufweisen,
- (2) zu denen als Endgeräte normkonforme Standardgeräte verwendbar sind,
- (3) bei denen außer für die uU notwendige Aufrüstung mit Schnittstellenkarten durch den Anschluss weiterer Endgeräte keine Kosten, insbesondere keine „Lizenzgebühren“ entstehen,
- (4) bei denen jede technisch vorgesehene Konfigurationsänderung durch den Auftraggeber bzw. durch die Kunden des Auftraggebers durchführbar ist.

1.5.7 Ablöse von Altsystemen, Softwareversionen und Datenübernahme

- (1) Bei Systemen, die bestehende Altsysteme bzw. alte Versionen bestehender Systeme bzw. Software wie z.B. im Rahmen von Wartungsverträgen ablösen, hat das neue System sämtliche positive Eigenschaften (inkl. Funktionalitäten) des Altsystems aufzuweisen oder zu übertreffen.
- (2) Soweit technisch irgend möglich hat neue Software sämtliche Einstellungen und Daten der alten Software zu übernehmen und ohne Änderung von Schnittstellen zu Fremdsystemen zu funktionieren.
- (3) Zu übernehmende Daten werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer, zumindest im Format des Altsystems bereitgestellt. Alle weiteren EDV-technischen Arbeiten inklusive Test der Konversionen übernimmt der Auftragnehmer. Die Qualitätssicherung der Datenübernahme obliegt dem Auftragnehmer. Die Datenqualität der Inhalte obliegt dem Auftraggeber, die allgemeine Warnpflicht des Auftragnehmers bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

1.5.8 Allgemeine Anforderungen an Softwarekomponenten

1.5.8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Softwarekomponenten zu liefern,

- (1) die frei von Viren und anderen Softwareanomalien sind,
- (2) die frei von Kopierschutzmaßnahmen, CPU-Nummern, personenbezogenen Daten für Lizenz-Keys, Datums-, Programmsperren oder ähnlichen nutzungsbeschränkenden

- Routinen sind und unverschlüsselt sind; sollte Verschlüsselung vom Auftragnehmer nach Zustimmung durch den Auftraggeber durchgeführt werden, so ist die Software zur Entschlüsselung dem Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
- (3) die nicht nur auf Funktionalität, sondern auch auf Verhalten in – im jeweiligen Anwendungsgebiet – zu erwartenden Grenzfällen (Fehlereingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen) getestet wurden,
 - (4) die zuverlässig die beschriebenen Funktionen erfüllen,
 - (5) die in der Lage sind, bei Einsatz der vorgesehenen Hardware und im Einsatz für die vorgesehenen Mengen, für einfache Transaktionen unter der geplanten Volllast Antwortzeiten – falls nicht in Service Level Agreements anders/näher spezifiziert – unter zwei Sekunden am vorgesehenen Endgerät zu liefern,
 - (6) in denen Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u. ä. durch den Auftraggeber mittels Konfiguration änderbar sind,
 - (7) die sich für Fat und Thin Clients an den allgemeinen Richtlinien und internen Standards des ÖBB-Konzerns anlehnen und den allgemeinen Vorgaben an eine ergonomische Benutzeroberfläche entsprechen,
 - (8) die am Client ohne Administrationsrechte betrieben werden können,
 - (9) die an Oberfläche und Schnittstellen für mehrsprachige Verwendung ausgelegt sind. Die Lieferung der Software hat in den vereinbarten Sprachen zu erfolgen. Die Erweiterung um zusätzliche Sprachen muss durch Konfiguration möglich sein,
 - (10) bei denen ein Sicherheitskonzept gemäß dem Stand der Technik (z.B. auf Basis ISO/IEC 27002) entworfen und implementiert wurde,
 - (11) bei denen jede Version nicht nur vom Programmierer, sondern von anderen Mitarbeitern des Auftragnehmers (Testteam) nach einem schriftlichen Testkonzept mit Fallbeschreibungen, Vorbedingungen und erwarteten Ergebnissen dokumentiert und vollständig getestet wurde (das Testkonzept mit der jeweilig letzten Protokollierung der Tests ist dem Auftraggeber zur Einschau bereit zu stellen).

1.5.8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber jederzeit lesenden und schreibenden Zugriff auf ein Issuemangagementsystem in elektronischer Form zu gewähren, in dem Anzahl und Art der bekannten und behobenen bzw. zu behobenden Fehler einsehbar sind,
- (2) für jede dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Version Tests nach einem schriftlichen Testkonzept mit Fallbeschreibungen durchzuführen, in dem Vorbedingungen und erwartete Ergebnisse dokumentiert und vollständig getestet wurden. Die Tests sind dabei von anderen Mitarbeitern, also jenen, die die Software erstellen, durchzuführen (Testteam),
- (3) das Testkonzept mit der jeweilig letzten Protokollierung der Tests dem Auftraggeber zur Einschau bereitzustellen. Dies gilt auch für Tests, die im Rahmen der Entwicklung toolunterstützt (z.B. JUnit Tests) durchgeführt werden.
- (4) Performance Tests für die gelieferte Software sind gemäß den Anforderungen des Auftraggebers durchzuführen, und dem Auftraggeber auf Verlangen die Nachweise der durchgeführten Tests zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Softwareteile, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Projekts erstellt und zum Einsatz gebracht wurden, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

1.5.9 Zusätzliche Anforderungen an Systemsoftwarekomponenten (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Programmierwerkzeuge und andere systemnahe Komponenten)

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass nur deutschsprachige Versionen geliefert werden, sofern nicht anders vereinbart.

1.5.10 Zusätzliche Anforderungen an Anwendungssoftware

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Anwendungssoftware zu erstellen und / oder zu liefern,

- (1) die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Sachverhalte ähnlich funktionieren und von einem mit dem Sachgebiet der Anwendung vertrauten Benutzer ohne Hilfsdokumentation und nach einer üblichen Einschulung in den Grundfunktionen problemlos benutzt werden können,
- (2) die für den Anwender eine deutsche Benutzersteuerung bietet, sofern nicht anders vereinbart,
- (3) die für den Benutzerbetreuer und den Operator eine ausschließlich deutsche Benutzersteuerung bietet, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (4) bei der innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Benutzerführung gegeben ist,
- (5) bei der ein einheitliches deutsches Online-Hilfesystem realisiert ist, soweit die Tatsache eines fremdsprachigen Benutzerinterfaces dem Auftraggeber nicht im Angebot bekannt gegeben wurde,
- (6) die für jedes Eingabefeld am Bildschirm den möglichen Wertebereich der Eingabe anzeigt und im Falle einer aufzählbaren Menge an möglichen Eingabewerten die Eingabe des Wertes durch Auswahl aus einer Liste zulässt,
- (7) die gegen übliche Arten von Fehlbedienung (z.B. durch Verwendung von Wertebereichsprüfungen und Integritätsregeln)

- abgesichert ist,
- (8) zu deren Installation keine Änderungen am Code des Betriebssystemes notwendig sind,
 - (9) in der Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen uä durch den Auftraggeber leicht änderbar sind,
 - (10) die über ein steuerbares mehrstufiges Logging-System verfügt.

1.5.11 Zusätzliche Anforderungen an Individualsoftware

1.5.11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zu erstellen und zu liefern,

- (1) die in den vertraglich vereinbarten Programmiersprachen und Frameworks erstellt wurde,
- (2) die leicht an eine geänderte Umwelt (Organisations-, Gesetzes- und Marktänderungen, Betriebssystemversionen, Datenbanksysteme) angepasst werden kann und demnach insbesondere möglichst plattform- bzw. betriebssystemunabhängig gestaltet ist (bei generischer Implementierung von Funktionen, die sich häufig ändern können, durch Einsatz von Parametern, Regeln, Workflows, ...),
- (3) bei der System- und Programmanalyse nach einem strukturierten Verfahren (zB HIPO, SADT, UML) durchgeführt wurde und die diesbezügliche Dokumentation vorhanden ist,
- (4) die die Codierungsrichtlinien der jeweiligen Programmiersprache (z.B. Sun Code Conventions für Java) berücksichtigt,
- (5) bei der die Funktion und die Ein- und Ausgabeparameter jedes Moduls durch Kommentare im Quellcode erklärt werden, bei der der Quellcode ausreichend erklärende Kommentare beinhaltet (mindestens für public und protected Methoden, bzw. public und protected Klassen),
- (7) deren Quellcode in einer Form kommentiert ist, welche die Generierung einer vollständigen Dokumentation (z.B. im HTML- oder PDF-Format) ermöglicht,
- (8) bei der Persistenz, Applikationslogik und Präsentationsschicht klar voneinander getrennt sind,
- (9) die übersichtlich strukturiert ist und dabei einen für die Funktionalität angepassten Grad an Kapselung aufweist,
- (10) die unter Verwendung eines Data-Dictionaries, eines Sourcecode-Verwaltungssystems, möglichst eines Testdatengenerators und eines Testhilfesystems erstellt und gegebenenfalls gewartet wird,
- (11) bei der einheitliche Präfixe für Datenbanktabellen verwendet werden, die auf Zweck und Inhalt der jeweiligen Datenbanktabelle schließen lassen,
- (12) anerkannte Mechanismen für Logging und Fehlerbehandlung verwendet,
- (13) die mit gängigen Softwareverteilungsmechanismen sowohl server-, als auch clientseitig verteilt werden kann,
- (14) deren Code bereits im Entwicklungsprozess im Sinne einer kontinuierlichen Integration erstellt wurde,
- (15) die vollständig auf offenen Frameworks basiert, sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht,
- (16) dem Auftraggeber jederzeit lesenden und schreibenden Zugriff auf ein Anforderungsmanagementsystem in elektronischer Form zu gewähren, in dem Anzahl und Art der bekannten und behobenen bzw. zu behobenden Fehler sowie offene Wünsche leicht und übersichtlich einsehbar sind,
- (17) bei der die Business Logik im Applikationsserver und nur in Ausnahmefällen in der Datenbank vorzuhalten ist.

1.5.11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zuge der Entwicklung der Software,

- (1) Architektur Reviews eigenständig durchzuführen, in denen die entwickelte Software gegen das vereinbarte Architekturkonzept validiert wird,
- (2) Code Reviews eigenständig durchzuführen,
- (3) Reviews des Konfigurationsmanagements gegen die vereinbarten Richtlinien eigenständig durchzuführen, und die Ergebnisse dieser Reviews dem Auftraggeber auf Verlangen bereitzustellen, sowie an Reviews mitzuarbeiten, wenn diese vom Auftraggeber durchgeführt werden.

1.5.12 Lieferung bzw Hinterlegung des Sourcecodes von Softwarekomponenten

1.5.12.1 Ausarbeitungen, Internet-Inhalte, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigte Softwareanpassungen sind, soweit anwendbar, in der Ursprungsform ihrer Erstellung (z.B. Sourcecode, XML-Darstellung, Projektdaten in Form eines Programmerstellungssystems, ...) nebst allen dazugehörigen technischen und Anwenderdokumentationen in folgenden Fristen zu liefern: spätestens nach jeweils sechs Monaten Projektlaufzeit sowie auf erste Anforderung, während des Projekts und vor dem Abnahmetest inklusive etwa notwendigen Datenbankskripts, Job Control, JavaScripts usw.) sowie nach etwaigen Anpassungen im Zuge von Verbesserungen während des Abnahmeverfahrens, der Garantierfrist oder der Wartung. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programmibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind kostenfrei mitzuliefern.

1.5.12.2 Soweit kein Sourcecode geliefert wird, gilt folgendes: Um die weitere Fehlerbehebung und Wartung von Standard-Anwendungssoftware einschließlich aller Änderungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers und den Fall der Einstellung der Weiterentwicklung oder Wartung sicherzustellen,

wird der Auftragnehmer die Anwendungssoftware auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, in der Quellsprache bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Sourcecode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) einschließlich Tools und Laufzeitumgebungen vom Auftragnehmer versiegelt und beim Auftraggeber oder einer geeigneten Stelle (auf Kosten des Auftragnehmers) hinterlegt.

Bei Standardsoftware reicht die Hinterlegung entsprechender Installationsmedien (z.B. auch Internet). Diese müssen den Auftraggeber in jedem Fall, insbesondere bei Ausfall des Auftragnehmers, befähigen ein funktionsfähiges, dem Hinterlegungszeitpunkt entsprechendes System wiederherzustellen.

1.5.12.3 Der Datenträger muss die Anwendungssoftware in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation, soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt, enthalten. Beschreibungsteile, die nicht maschinenlesbar vorliegen, sind in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen. Benutzte Programmierwerkzeuge und Programmibliotheken, die nicht am freien Markt erhältlich sind, sind ebenfalls zu hinterlegen.

1.5.12.4 Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Anwendungssoftware, in jedem Fall aber nach jeweiliger Abnahme eines Einzel-Release bzw. nach Aufforderung durch den Auftraggeber wiederholt.

1.5.12.5 Tritt beim Auftragnehmer – oder einem ihm zurechenbaren Dritten – Handlungsunfähigkeit ein, stellt er trotz auftraggeberseitig ungekündigten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung und/oder Wartung der Anwendungssoftware ein oder kommt es nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers zu einer gesetzeskonformen Vertragsauflösung (§ 20 Abs 4 und § 25a Insolvenzordnung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Quellcode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

1.5.12.6 Als Handlungsunfähigkeit gelten insbesondere Liquidation, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

1.5.13 Zusätzliche Anforderungen an Anpassungsprogrammierung

1.5.13.1 Anpassungsprogrammierung ist grundsätzlich nach denselben Verfahren wie die Erstellung der anzupassenden Software durchzuführen, wobei die oben beschriebenen Anforderungen an Individualprogrammierung analog gelten.

1.5.13.2 Änderungen von Standardsoftware und anwenderspezifische Anpassungen sind so durchzuführen, dass

- (1) die Versionsfähigkeit nicht verloren geht, d.h. der Wechsel zu den nächsten Versionen der Standardsoftware problemlos möglich bleibt,
- (2) einfache Geschäftsabläufe erreicht werden,
- (3) dabei aber am Standard der Software festgehalten wird,
- (4) keine Erweiterungen durch Individualprogramme (egal ob in einer allgemeinen Programmiersprache wie C++, C#, Java oder in einer produktspezifischen wie z.B. ABAP) vorgenommen werden,
- (5) ohne schriftlich, elektronisch oder per Fax erteilte Zustimmung des Auftraggebers keine Änderungen im Sourcecode vorgenommen werden,
- (6) die entsprechenden Regeln der Herstellers der Standardsoftware eingehalten werden,
- (7) alle Änderungen und Anpassungen klar und für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar dokumentiert werden. Hierfür sind organisationsweit einheitliche Richtlinien für die Dokumentation der Anpassung von Standardsoftware zu implementieren und zumindest die Schnittstellen- und Datenaustauschformate zu dokumentieren.

1.5.14 Zusätzliche Anforderungen an WWW-Inhalte

WWW-Inhalte sind nach folgenden Prämissen zu erstellen:

- (1) Unterstützung von Microsoft Edge sowie Mozilla Firefox in zumindest der jeweils vom Hersteller letztunterstützten Version,
- (2) Schneller Seitenaufbau,
- (3) Hohe Bedienerfreundlichkeit und übersichtliche Struktur gemäß Vereinbarung (z.B. sodass der Benutzer auf jeder Seite weiß, wo er sich befindet, wo er Eingaben tätigen soll, und wie er wieder zur ersten Seite einer Anwendung zurückfindet),
- (4) Einsatz von Cookies im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und nur dort, wo dieser unbedingt notwendig ist. Der Einsatz von Cookies muss vom Auftragnehmer für jedes System an einer Stelle gesammelt dokumentiert werden.

- (5) Einhaltung sämtliche Anforderungen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung (WAI).
- (6) Einhaltung der ÖNORM 7700.
- 1.5.15 Anforderungen an Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Outsourcing, Betriebsführung, ASP**
- 1.5.15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- (1) die Verfügbarkeit des Rechenzentrums, insbesondere die Anbindung an das Netzwerk des Auftraggebers, mit der vereinbarten Datenübertragungsgeschwindigkeit 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche, aufrecht zu halten,
 - (2) zur Integration der durch sein Rechenzentrum bereitgestellten Dienste mit dem System des Auftraggebers und eventuellen Drittsystemen und Schnittstellen,
 - (3) zur Konversion und zum Transfer der Daten vom bestehenden System des Auftraggebers auf das System im Rechenzentrum,
 - (4) bei einem Ausfall des Rechenzentrums die vertraglichen Verpflichtungen mittels eines Backup-Systems weiter zu erfüllen,
 - (5) analog zu den SLA-Zeiten gemäß 1.5.26 eine kompetente, deutschsprachige Störungsmelde- und Auskunftsstelle besetzt zu halten, die für die Meldung von Problemen und die Aufklärung von Zweifelsfragen mit der Netznutzung zur Verfügung steht,
 - (6) außerhalb der in vorigen Absatz genannten Zeiten gegen gesondertes Entgelt die Störungsmeldestelle zu besetzen,
 - (7) überhaupt alle geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften hinsichtlich der Sicherstellung von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten des Auftraggebers einzuhalten.
- 1.5.15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers jährlich zweimal unter Beiziehung eines Sachverständigen für Datensicherheit vor Ort zu überprüfen.
- 1.5.15.3 Der Auftragnehmer leistet – falls nicht in Service Level Agreements anders/näher spezifiziert – Gewähr, dass das von ihm betriebene Rechenzentrum ein ausreichendes Maß an Redundanz besitzt.
- 1.5.16 Aufstellungsvoraussetzungen**
- 1.5.16.1 Der Auftraggeber hat Details für die vom Auftraggeber zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung, Bereitstellung von Servern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendigen Vorbereitungen) sowie sonstige Mitwirkungspflichten rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor Lieferung bzw. Beginn einer Dienstleistung, schriftlich, elektronisch oder per Fax bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der Auftragnehmer, der den Auftraggeber auch bei der Einrichtung der Räumlichkeiten beratend unterstützen wird.
- 1.5.16.2 Die Verständigung hat in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass, eine allfällige Ausschreibung durchgeführt oder eine bereits laufende Ausschreibung berichtigt werden kann.
- 1.5.16.3 Der Auftragnehmer wird rechtzeitig die Räumlichkeiten begehnen und als für die Aufstellung der Hardware geeignet abnehmen bzw. die vom Auftraggeber beigestellten IT-Komponenten begutachten und alle für eine reibungslose Installation notwendigen Informationen sammeln. Findet er bei dieser Begehung und Begutachtung Mängel, wird er diese schriftlich, elektronisch oder per Fax zusammen mit einem Vorschlag zu ihrer Behebung dem Auftraggeber melden. Nach einer etwaigen Mängelbehebung wird die Begehung und Begutachtung wiederholt. Versäumt der Auftragnehmer die Begehung, gelten die Räumlichkeiten und IT-Komponenten als vom Auftragnehmer akzeptiert und etwaige Mängel gehen zu seinen Lasten.
- 1.5.17 Erstellung und Lieferung der Dokumentation**
- 1.5.17.1 Teil des Vertragsgegenstandes sind die Lieferung und für die Dauer des Projekts bzw. eines entsprechenden Wartungsvertrages, die laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.
- 1.5.17.2 Für Hardwarekomponenten sind, falls vom Auftraggeber gewünscht, alle für Umkonfigurationen nötigen Unterlagen zu liefern, wie sie den einzelnen IT-Komponenten (Platte, Plattencontroller, Bildschirm, ...) üblicherweise beiliegen.
- 1.5.17.3 Für Softwarekomponenten besteht diese mindestens aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und aus einer technischen Dokumentation.
- 1.5.17.4 Die Benutzerdokumentation für Anwendungssoftware muss in deutscher Sprache vorliegen, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.5.17.5 Sonstige Dokumentation kann auch in englischer Sprache geliefert werden.
- 1.5.17.6 Die für Betrieb und Erweiterung des IT-Systems notwendige Referenzinformation ist in einer solchen Form mitzuliefern, dass sie für Personen verständlich ist, die im Umgang mit ähnlichen IT-Komponenten vertraut sind.
- 1.5.17.7 Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind. Daneben hat die Dokumentation typi-

- sche und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.
- 1.5.17.8 Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen IT-Komponenten vertrauten Fachmann verständlich und verwertbar ist. Mindestens hat eine technische Dokumentation zu enthalten:
- (1) Aufstellung der verwendeten Komponenten, Programmiersprachen, Programmibliotheken und Programmiersysteme,
 - (2) Testhandbuch mit Vorgehensweisen und Testfällen (bevorzugt JUnit Tests oder äquivalent),
 - (3) Datenmodell des Systems in Form eines oder mehrerer EntityRelationship-Diagramme,
 - (4) Kommentare zu jedem Feld einer Datenbank betreffend Inhalt des Feldes, Wertebereich, Bedeutung von Codes/Schlüsselwerten,
 - (5) Dokumentation der Klassen, Methoden und Datenstrukturen im Sourcecode, so dass diese Dokumentation mittels Standardmethoden wie JavaDoc bzw. NDoc in eine HTML-Dokumentation übergeführt werden kann. Benutzerdokumentation wird auch in maschinenlesbarer Form geliefert, so dass diese Dokumentation an definierten Arbeitsplätzen während der Arbeit mit dem Vertragsgegenstand abgerufen werden kann.
- 1.5.17.9 Der Auftraggeber darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch beliebig kopieren und verwenden.
- 1.5.18 Schulung**
- Der Auftragnehmer übernimmt ohne gesonderte Verrechnung die Schulung der vorgesehenen Benutzer des Auftraggebers in den anwendungsspezifischen Funktionen des gelieferten bzw. zur Nutzung bereitgestellten IT-Systems nach dem System Train the Trainer. Dabei wird eine, je nach Anzahl der Benutzer realistische, Anzahl von Trainern geschult und entsprechendes Schulungsmaterial für die Trainer erstellt. Der Auftragnehmer wird nach erfolgter Schulung des Auftraggebers auf Bestellung und gegen gesondertes Entgelt die flächendeckende Schulung aller Benutzer und/oder die Schulung der technischen Mitarbeiter des Auftraggebers so vornehmen, dass sie die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen können.
- 1.5.19 Leistungsumfang Wartung**
- Wartung umfasst alle Leistungen, die für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der zu wartenden Komponenten im vertraglich vereinbarten Umfang notwendig sind. Wartungsleistungen sind Leistungen, die sich zusammensetzen aus der Zurverfügungstellung von neuen Versionen Updates, Upgrades, Releases und Bugfixes, sowie der Erbringung von Help Desk, First-, Second- und Third-Level Support.
- 1.5.20 Verfügbarkeit von Wartungsdiensten**
- Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit von Wartungsdiensten und Ersatzteilen für gelieferte Komponenten (Gerät, Software, ...) für deren marktüblichen Nutzungsdauer beginnend mit mangelfreier Übernahme.
- 1.5.21 Konkretisierung Hardware-Wartung**
- 1.5.21.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber) durch Reparatur und Ersatz schadhafter IT-Komponenten. Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten dabei alle Leistungen, die notwendig sind, um das gestörte Gerät wieder im Echtbetrieb einsetzen zu können. Im Pauschalpreis beinhaltet sind alle notwendigen Ersatzteile, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die Firmware.
- 1.5.21.2 In im Eigentum des Auftraggebers stehende Systeme eingebaute IT-Komponenten, die im Zeitpunkt des Einbaus neuwertig sein müssen, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Durch Austausch ersetzte IT-Komponenten gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern in sonstigen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes (bspw. zur Wahrung der Datensicherheit bei erforderlichem Festplattensersatz oder -tausch) vereinbart ist.
- 1.5.21.3 Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung und/oder durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Hardware-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.
- 1.5.21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber den Einbau von allgemein vorgesehenen technischen Verbesserungen einschließlich Sicherheitsänderungen ohne gesonderte Verrechnung vorzunehmen und den Auftraggeber über damit verbundene allfällige Folgekosten schriftlich, elektronisch oder per Fax zu informieren.
- 1.5.22 Konkretisierung Software-Wartung**
- 1.5.22.1 Die Wartung von Software umfasst:
- (1) Behebung von Störungen bzw. Hilfe bei deren Umgehung,
 - (2) Behebung von Fehlern,
 - (3) Einrichtung und Betrieb einer Hotline,
 - (4) Weiterentwicklung sowie notwendige Anpassungen, die aufgrund für den Auftraggeber notwendiger Versionsänderungen bei Betriebs-, Datenbank-, und Trägersystemen (neue Hardwareversionen, Hardware-Ausbauten) erforderlich sind, sowie

- (5) Beratung des Auftraggebers beim Einsatz der IT-Komponenten.
 - (6) Die Wartung von Anwendungssoftware beinhaltet zusätzlich die laufende Anpassung der Software an gesetzliche Rahmenbedingungen.
 - (7) Die Fehlerdiagnose und -behebung erfolgt durch telefonische Beratung und Unterstützung, durch Fernwartung bzw. durch den Einsatz eines Software-Spezialisten vor Ort, wenn es für die Fehlerbehebung erforderlich ist.
 - (8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über technische Verbesserungen und Weiterentwicklungen der Software informieren (Downloadbereich oder Vergleichbares), die für den Betrieb von Interesse sein können.
- 1.5.22.2 Der Einsatz von neuen Software-Hauptversionen erfolgt frühestens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Einsetzbarkeit dieser Versionen durch praktische Erfahrungen bzw. Tests bewiesen ist und der Auftragnehmer die Problemlösbarkeit des Umstieges und des Einsatzes der neuen Softwareversionen dem Auftraggeber garantiert.
- 1.5.23 Konkretisierung Software-Applikations-Wartung**
- Zusätzlich zu den unter 1.5.22 angeführten Bestimmungen wird vereinbart, dass ausschließlich Softwareentwicklungsleistungen (Lieferung von Codezeilen) wartungsrelevant sein können. Die u.a. notwendigen Leistungen wie Projektmanagement, Business Analyse, Datenmanagement, Testing sind keinesfalls wartungsrelevant und werden daher nicht für die Berechnung der Wartungskosten herangezogen.
- 1.5.24 Fehlerklassen**
- Die Zuordnung zu den jeweiligen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer vor einvernehmlicher Klärung zu nächst Maßnahmen auf Basis der Klassifizierung des Auftraggebers zu setzen, um allfällige Nachteile für den Auftraggeber zu vermeiden.
- **Klasse 1 - „kritisch“**
- Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust / Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.
- Maßnahmen:** Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaft, spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeit für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend und mit hoher Priorität an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.
- **Klasse 2 - „schwer“**
- Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des IT-Systems, Häufung von kurzfristigen Störungen des IT-Betriebes.
- Maßnahmen:** Der Auftragnehmer beginnt während der Wartungsbereitschaft, spätestens innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit, mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal, sorgt kurzfristig zumindest für eine Umgehung und innerhalb der vereinbarten Wiederherstellungszeit für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern durch Patches. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – umgehend an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.
- **Klasse 3 - „leicht“**
- Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: falsche Fehlermeldung / ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.
- Maßnahmen:** Der Auftragnehmer beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers durch qualifiziertes Personal und sorgt soweit möglich, für eine Korrektur der Fehlerursache z.B. durch Austausch von Hardwarekomponenten, Umkonfiguration von Software, Behebung von Softwarefehlern im Rahmen der Releasepolitik. Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer den Fehler – ausgenommen Abnutzungsfehler – an einen etwaigen vom Auftragnehmer verschiedenen Hersteller.
- **Klasse 4 - „trivial“**
- Die zweckmäßige Nutzung des IT-Systems oder des IT-Gesamtsystems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung

und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Auftraggebers selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler / Schreibfehler.

Maßnahmen: Der Auftragnehmer sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung oder der Releasepolitik für die Fehlerbehebung.

1.5.25 Betrieb einer Hotline

Zur Koordination aller laufenden Wartungsleistungen wird der Auftragnehmer eine von Österreich aus zum Inlandstarif oder kostenlos erreichbare Telefonnummer (keine Mehrwertnummer) definieren, bei der der Auftraggeber Störungen und Probleme mit dem Leistungsinhalt melden und Auskünfte einholen kann. Im Fall von Störungs- oder Problemmeldungen wird ein Trouble-Ticket erstellt und dem Auftraggeber umgehend die Ticket-Nummer bekannt gegeben.

1.5.26 Wartungsbereitschafts- und Reaktionszeiten

1.5.26.1 Die Wartung erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, in den Zeiten werktags Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 14:00 Uhr. In dieser Zeit (Wartungsbereitschaftszeit) ist auch die gemäß 1.5.25 definierte Hotline besetzt zu halten und für deren Erreichbarkeit technisch Sorge zu tragen.

1.5.26.2 Eine vorbeugende Wartung bzw. ein Versionswechsel erfolgt nach Terminvereinbarung (mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Durchführung) mit dem Auftraggeber.

1.5.26.3 Fehlerbehebung

Der Auftragnehmer beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, bei Fehlern der Klasse 1 oder 2 spätestens jedoch mit Ablauf der im jeweiligen Servicelevel (1.5.26.6) genannten Reaktionszeit.

1.5.26.4 Reaktionszeit

Reaktionszeit ist der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Trouble-Ticket-Nummer an den Auftraggeber und dem ersten Versuch des Auftragnehmers das Problem mit dem Benutzer vor Ort zu lösen. Dieser Erstversuch muss inhaltlich zur Lösung des Problems beitragen und entsprechend dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Kann der Auftragnehmer mangels Erreichbarkeit des Benutzers den Erstversuch nicht durchführen, so muss dies an den Auftraggeber kommuniziert und dokumentiert werden, um eine entsprechende Verlängerung der garantierten Reaktions- und Wiederherstellungszeit zu gewährleisten.

1.5.26.5 Wiederherstellungszeit / Time to Repair (TTR)

Wiederherstellungszeit ist der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Trouble-Ticket-Nummer an den Auftraggeber und der Wiederherstellung der vollen Funktionalität. Diese Zeitspanne muss vollständig dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Diese Dokumentation ist proaktiv durch den Auftragnehmer, vor allem zu den Review Meetings, darzulegen und sind von ihm bei Bedarf auch entsprechende Maßnahmen vorzustellen, wenn es eine ungewöhnliche Abweichung bzw. Unregelmäßigkeiten zu diesem wichtigen Servicesteuerungskriterium gibt.

1.5.26.6 Servicelevels

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist Servicelevel 1 einzuhalten.

Beim **Servicelevel 1** („Low Critical Equipment“) beträgt die Reaktionszeit 4 Stunden, die Wiederherstellungszeit ist der nächste Werktag, die Verfügbarkeit hat 99,23% pro Monat zu betragen und der maximale Ausfall pro Monat darf 1,7 Stunden nicht überschreiten.

Zur verpflichtenden Durchführung der Reparatur am nächsten Werktag muss die Notwendigkeit eines Vor-Ort-Einsatzes Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr bzw Freitag bis 13 Uhr festgelegt werden. Erfolgt die Bekanntgabe der Trouble-Ticket-Nummer erst danach, endet die einzuhaltende Reaktions- und Wiederherstellungszeit erst am übernächsten Werktag.

Beim **Servicelevel 2** („High Critical Equipment“) beträgt die Reaktionszeit 1 Stunde, die Wiederherstellungszeit ist 6 Stunden, die Verfügbarkeit hat 99,54% pro Monat zu betragen und der maximale Ausfall pro Monat darf 1 Stunde nicht überschreiten.

Zur verpflichtenden Durchführung der Reparatur am gleichen Werktag muss die Notwendigkeit eines Vor-Ort-Einsatzes Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr bzw Freitag bis 13:00 Uhr festgelegt werden. Erfolgt die Bekanntgabe der Trouble-Ticket-Nummer erst danach, läuft die einzuhaltende Reaktions- und Wiederherstellungszeit nur während der Wartungsbereitschaftszeit.

Bereits begonnene Wartungsleistungen sowie nach den hier angeführten Regeln noch abzuschließende Reparaturen werden auch außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit ohne gesonderte Berechnung zu Ende geführt.

1.5.27 Wartung der Dokumentation

Teil der Wartung ist in jedem Fall und ohne gesonderte Berechnung die laufende Aktualisierung der Dokumentation, ohne gesonderte Berechnung. Werden zu Standardkomponenten neuere Versionen von Handbüchern und/oder Online-Hilfen verfügbar, sind diese im Falle eines aufrechten Wartungsverhältnisses unaufgefordert und ohne gesonderte Berechnung zu liefern.

1.5.28 Mitarbeit des Auftraggebers

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind in der Ausschreibung bzw. im Vertrag abschließend geregelt.

1.5.29 MultiVendorEnvironment Support

1.5.29.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei einem allfälligen „MehrHerstellerBetrieb“ zu unterstützen (MultiVendorEnvironment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen anderer Hersteller zusammenarbeiten.

1.5.29.2 Diese Unterstützung schließt insbesondere folgendes ein:

- (1) laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „MehrHerstellerBetriebes“ verfügbar oder angekündigt sind,
- (2) Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „MehrHerstellerBetrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse,
- (3) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „MehrHerstellerBetrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation,
- (4) Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Hard- und/oder Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

1.5.29.3 Kostenersatz kann im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und der Auftraggeber vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

1.5.29.4 Zusätzlich zum generellen „MultiVendorEnvironment Support“ (1.5.29.1) ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der vom Auftragnehmer installierten und erwarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt der Auftragnehmer die Koordination.

1.6 Termine

1.6.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und Änderungen des Terminplans sind einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen unter Bedachtnahme auf die Leistungen Dritter so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.

1.6.2 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

1.6.3 Vom Auftraggeber verlangte Änderungen bis zum Umfang von einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages für Ausarbeitungen, Softwareerstellung und -anpassung verändern nicht den Terminplan, sofern sie vom Auftraggeber innerhalb des ersten Drittels der Projeklaufzeit bekannt gegeben werden.

1.6.4 Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertiggestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird, wenn der Auftraggeber diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat.

1.7 Leistungsabweichungen (Change Requests) und ihre Folgen

1.7.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 1.5.1.2 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrags ehestens durchzuführen. Der Auftraggeber kann auch die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

1.7.2 Mitteilungspflichten

Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen (1.7.1) für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (va Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies, die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

1.7.3 Nachfolgeprodukte

1.7.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten IT-Komponenten bis sechs Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zum Listenpreis bei Vertragsabschluss abzüglich den für das Hauptprodukt gewährten Rabatt zu verlangen.

1.7.3.2 Sieht sich der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage, die vereinbarten IT-Komponenten zu liefern, muss er die Lieferung

von Nachfolgeprodukten anbieten. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen zu keiner Kostenhöhung führen und müssen mit dem Auftraggeber bereits gelieferten IT-Komponenten kompatibel sein. Preisreduktionen zwischen alten und neuen IT-Komponenten sind entsprechend an den Auftraggeber weiterzugeben.

1.7.4 Vereinbarung von Änderungen

1.7.4.1 Geringfügige Änderungen einer Vorgabe (Anforderungsanalyse, Lastenheft, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen dem Vertreter des Auftragnehmers und dem AG-Vertreter vorläufig festgelegt und am jeweiligen Monatsende schriftlich festgehalten. Als geringfügige Änderungen gelten sämtliche Anpassungen, Erweiterungen und sonstigen Änderungen der Vorgaben im Ausmaß von bis zu 10 % des vereinbarten Gesamtentgelts.

1.7.4.2 Umfangreichere Änderungen bzw Änderungen, die den Funktionsumfang des IT-Systems einschränken, müssen – sofern ein solcher eingerichtet ist – vom Projektkontrollsausschuss genehmigt bzw. beauftragt werden.

1.7.4.3 Vom Auftraggeber verlangte geringfügige Änderungen haben keine Auswirkungen auf den jeweiligen Auftrag und sind vom vertraglich vereinbarten Entgelt umfasst. Darüber hinausgehende Änderungen werden vom Auftragnehmer schriftlich, elektronisch oder per Fax angeboten und vom Auftraggeber schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom Auftragnehmer kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom Auftraggeber zu einem angemessenen und marktüblichen Entgelt zu bezahlen.

1.7.4.4 Der Auftragnehmer hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Change Requests zu führen, aus denen insbesondere der Weg der Behandlung des Change Requests sowie seine zeitlichen und finanziellen Auswirkungen für den Auftraggeber eindeutig ersichtlich sind.

1.7.5 Änderungen des Preisgefuges

Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand für den Auftragnehmer erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis sich voraussichtlich um mehr als 4% erhöhen wird, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen. Überschreitungen des Gesamtpreises um mehr als EUR 10.000,- sind jedenfalls mitzuteilen. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er dies dem Auftraggeber nicht ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitteilt.

1.7.6 Nachteilsabgeltung

Entfallen Teile der vertraglichen Leistung, so entfällt auch die auf diese entfallende Vergütung. Das Nutzungsrecht an gekaufter Software bzw. Lizenzen – in der zum Kündigungszeitpunkt letztgültigen Version – bleibt davon unberührt.

Die Kosten auftragsbezogener bereits erbrachter Vorleistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, werden abgegolten, sofern sie der Auftragnehmer binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

Weiter gehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.7.7 Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges

Alle vom Auftragnehmer ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges und werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

1.8 Optionen

1.8.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option" bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 1.7 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder mit Verständigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber von der Nichtausübung der Option.

1.8.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

1.8.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

1.9 Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss

1.9.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags eingetretener Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

1.9.2 Sofern der Auftragnehmer die der vereinbarten Auftragsausführung entgegenstehende Änderung solcher Vorschriften (1.9.1) schon bei Vertragsabschluss hätte vorhersehen müssen, trägt er die mit der notwendigen Vertragsanpassung verbundenen Mehrkosten.

1.10 Pflichten betreffend Arbeitskräfte

1.10.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die hier geltenden arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Gesetze einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesen Angelegenheiten schad- und klaglos zu halten.

1.10.2 Der Auftragnehmer leistet auch Gewähr, dass sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Rechte gegenüber der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer von ihm eingehalten werden und deren Sozialversicherungsabgaben sowie Lohnsteuern korrekt abgeführt werden.

1.10.3 Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen sichert der Auftragnehmer auch die Einhaltung der spezifischen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere des § 10 AÜG zu. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für sämtliche allfälligen Forderungen von im Rahmen der Dienstleistung tätigen Beschäftigten schad- und klaglos.

1.10.4 Der Auftragnehmer leistet weiters Gewähr dafür, dass sämtliche arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften ordnungsgemäß eingehalten werden, insbesondere auch die Regelungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG).

1.10.5 Soweit ein Anwendungsfall des LSD-BG vorliegt, sichert der Auftragnehmer auch die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Unterlagen und die entsprechende Bereithaltung dieser Unterlagen lückenlos zu. Der Auftragnehmer haftet auch für allfällige Schäden, insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die im Hinblick auf die Nichtbereitstellung von nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen oder Unterentlohnung den Auftraggeber oder dessen verantwortliche Beauftragte bzw. Organmitglieder treffen.

1.10.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die Art der mit dem ihm eingesetzten Personal getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie den Nachweis über den sozialversicherungsrechtlichen Status und die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu geben.

1.10.7 Über Aufforderung gewährleistet der Auftragnehmer, dass dem Auftraggeber Belege über die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung und Abführung von Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern binnen 7 Tagen für alle im Rahmen der Auftragsabwicklung eingesetzten Beschäftigten vorgelegt werden. Soweit die Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, fällig. Über Aufforderung wird der Auftragnehmer auch ein aktuelles Beitragskonto bei der Sozialversicherung ebenso wie eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes über die Abführung der Lohnsteuern vorlegen. Für jeden Fall der Nichtvorlage oder der nicht rechtzeitigen Vorlage gilt auch hier pro Fall eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,5% der Auftragssumme des Vertrages, bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarung der Auftragssumme des betroffenen Abrufs, als vereinbart.

1.10.8 Ist eine Tätigkeit von selbstständigen Subunternehmern (insb. Ein-Mann-Unternehmer) erforderlich, so werden unverzüglich sämtliche Daten betreffend diesen Subauftragnehmern gegenüber dem Auftraggeber offengelegt und muss eine ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

1.10.9 Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtvverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

1.10.10 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

1.10.11 Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die den Auftraggeber bzw. dessen Organmit-

glieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen.

1.10.12 Der Auftragnehmer gewährleistet, ausschließlich Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen für die Umsetzung des gegenseitlichen Vertrages einzusetzen, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen und vertrauenswürdig sind. Insbesondere bestätigt der Auftragnehmer, die Vertrauenswürdigkeit der Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen durch Abgleich mit Strafregisterauszügen udgl. überprüft zu haben und regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden bzw. schuldhaft nicht bekannt werden, die einen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen aufkommen lassen und / oder er deren Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gewährleisten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

1.11 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber
 - a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG strikt einhalten;
 - b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
 - c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;
- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;
- (4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.12 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht, IT-Sicherheit

1.12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
- (3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;
- (4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressemitteilungen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.12.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch

gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie den in 1.12.1 (2) genannten Personen.

1.12.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.12.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.12.5 Betreffend IT-Sicherheit sind vom Auftragnehmer folgende Verpflichtungen einzuhalten:

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm zugänglichen IT-Komponenten, EDV-Systeme und Daten der Konzerngesellschaft nur für den vom Auftraggeber festgelegten Zweck verwenden.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen, durch die die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung der Daten verhindert und die Vertraulichkeit von Informationen des ÖBB Konzerns gewahrt wird.
- (3) Im Rahmen der Aufgabenverteilung ist vom Auftragnehmer festzulegen, welche seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen zum Zugang zu den Systemen und zum Zugriff auf die Daten berechtigt sind. Dies und der Berechtigungsumfang haben einvernehmlich zu erfolgen.
- (4) Der Zugriff auf Systeme und Daten ist durch angemessene Zugangs- und Zugriffskontrollen auf die berechtigten Mitarbeiter des Auftragnehmers und auf die vom Auftragnehmer beauftragten Personen zu beschränken.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen der Dienstleistung bekannt werdenden Informationen – auch über die Dauer der Dienstleistung und des Arbeitsverhältnisses hinaus – nachweislich zu verpflichten.
- (6) Daten dürfen an Dritte nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Weitergabe bzw. Offenlegung von Daten an Behörden und sonstige Einrichtungen in Staaten, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er keinen Rechtsakt unterliegt, die ihn zu einer Herausgabe oder Offenlegung gegenüber Behörden oder Einrichtungen solcher Staaten verpflichten (zB dem US Lawful Overseas Use of Data Act ("CLOUD Act") in der jeweils geltenden Fassung). Wird ein solcher Rechtsakt erst nach Vertragsabschluss erlassen, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (7) Mitarbeiter des Auftragnehmers und von ihm beauftragte Personen, die Dienstleistungen in Räumlichkeiten des ÖBB Konzerns erbringen, sind vom Auftragnehmer namentlich zu benennen und Vertraulichkeitsverpflichtungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. der von ihm beauftragten Personen vorzulegen.
- (8) Im Auftrag betriebene Systeme sind vom Auftragnehmer angemessen vor der Bedienung durch Unbefugte zu schützen. Der Zutritt zu den relevanten Räumlichkeiten darf nur für Berechtigte des ÖBB Konzerns möglich sein. Berechtigte des ÖBB Konzerns sind all jene Personen, die vertraglich an die Wahrung der Interessen des ÖBB Konzerns gebunden sind.
- (9) Aktionen (Systemzugriffe) sind im erforderlichen Maß zu protokollieren. Die zu protokollierenden Aktionen sind im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.
- (10) Der Auftragnehmer hat die von ihm getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber bereitzustellen.
- (11) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit Audits durch den Auftraggeber zuzulassen.
- (12) Bei Beendigung der Tätigkeiten des Auftragnehmers beim Auftraggeber hat der Auftragnehmer entweder selbst Nutzerkennungen und ähnliche Zugangsberechtigungen zu löschen oder – falls dies nicht möglich ist – den Auftraggeber nachweislich auf die Notwendigkeit der Entziehung von Nutzungsberechtigungen hinzuweisen.
- (13) Beim Abtransport von Papier, Datenträgern, Druckerbändern udgl. aus dem Einflussbereich des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese so zu transportieren und zu bearbeiten bzw. zu zerstören, dass die auf diesen enthaltenen Informationen niemandem zur Kenntnis gelangen und nach Ende der Behandlung nicht mehr lesbar sind.

1.13 Datenschutz und Auftragsverarbeitervereinbarung

1.13.1 Werden im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftraggeber Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder vom Auftragnehmer ermittelt, und liegt für die Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein Rechtsgrund gemäß Art. 6 DSGVO vor, ist der Auftragnehmer für die Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Verantwortlicher (Art. 4 Z. 7

DSGVO) – insbesondere auch gegenüber den Betroffenen – wahrzunehmen.

1.13.2 Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer vor, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO und der Vertrag Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinne des Art. 28 DSGVO. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

1.13.2.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art. 32f DSGVO getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

1.13.2.2 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.

1.13.2.3 Der Auftragnehmer schafft die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach der DSGVO dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne der Art. 33 und 34 DSGVO unrechtmäßig verwendet wurden.

1.13.2.4 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.

1.13.2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

1.14 Teilbarkeit

Alle Leistungen aus einem Vertrag oder aus Verträgen, die zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und dasselbe IT-System betreffen, sind unteilbar.

1.15 Fertigstellungsfristen/-termine und Vertragsstrafe

1.15.1 Die vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen/-termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (zB Behinderungen) kommt.

1.15.2 Bei Überschreitung solcher Fristen bzw Termine ist der Auftraggeber – sofern im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart ist – berechtigt, neben der unverzüglichen Fertigstellung der vereinbarten Leistung auch die Vertragsstrafe zu fordern, deren Gesamthöhe jedenfalls mit 30% der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen der Auftragssumme des davon betroffenen Abrufs) begrenzt ist. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfrist oder des Fertigstellungstermins kein Verschulden trifft.

1.15.3 Ist die Überschreitung solcher Fristen bzw Termine auf höhere Gewalt oder Umstände auf Seiten des Auftraggebers zurückzuführen, so wird die Leistungsfrist bzw der Leistungstermin, unter Ausschluss des § 1168 ABGB, angemessen erstreckt, sofern der Auftragnehmer die hindernden Umstände dem Auftraggeber ehestens mitteilt und entsprechend nachweist; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist bzw eines solchen Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

1.15.4 Ordnet der Auftraggeber die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers zur Leistungsausführung an (1.7.1), so ist 1.15.3 sinngemäß anzuwenden.

1.15.5 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 1.15.2 gilt die vorangehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

1.15.6 Ist eine Störung der Leistungserbringung gemäß 1.15.1, 1.15.3 oder 1.15.4 auf höhere Gewalt zurückzuführen, so stehen dem Auftragnehmer keine daraus abgeleiteten Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber zu; sonst gilt 1.24.4.

1.16 Rücktritt vom Vertrag, Kündigung, Beendigung

1.16.1 Der Auftraggeber kann bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann der Auftraggeber jederzeit in Bezug auf noch nicht übernommene Teilleistungen zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die nach 1.7.6 zu bemessende Vergütung zu; weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.16.2 Aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen kann der Auftraggeber entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu. Hat der Auftragnehmer den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er dem Auftraggeber dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen (1.20.1); machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten (1.20).

1.16.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
- (2) der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;
- (3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist;
- (4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping (1.11) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (1.12) verstoßen hat;
- (5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt;
- (6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

1.16.4 Würde ein Vertrag im Anschluss an ein Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz idGF abgeschlossen, liegt ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum vorzeitigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, auch vor,

- (1) wenn der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegesetz idGF vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;
- (2) wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegesetz idGF wesentlich geändert wurde.

Bei gänzlichem Rücktritt gemäß 1.16.4 (1) steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu, sonst dagegen die nach 1.7.6 zu bemessende Vergütung; weiter gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.16.5 Wird mit dem Vertrag (zB Rahmenvertrag, Rahmenvereinbarung) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 1.16.3 angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel, ob es befristet oder unbefristet ist.

1.16.6 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

1.16.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

1.17 Güte- und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb

1.17.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die bevorstehende Fertigstellung der Lieferungen bzw Leistungen ehestens mitzuteilen.

1.17.2 Nach Fertigstellung (Lieferung, Installation, Verbindung mit Strom- und Kommunikationsnetzen, Customizing, ...) hat der Auftragnehmer einen alle erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen umfassenden Test durchzuführen. Der Auftraggeber hat das Recht, auf alle Tests zu verzichten.

1.17.3 Ist der Test erfolgreich verlaufen, so hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Anlage in Betrieb zu nehmen und – sofern vereinbart – einen Probebetrieb durchzuführen.

1.17.4 Mit dem Probebetrieb darf nicht vor der Vorlage aller für diesen und dessen Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere aller Bedienungs- und Betriebsanleitungen, begonnen werden.

1.17.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die für den Probebetrieb erforderlichen Leistungen auf seine Kosten zu erbringen und diesen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch der Auftraggeber vertragsgemäß Arbeitskräfte, Materialien und Geräte beigestellt, so gelten insoweit 1.5.1.8 und 1.5.1.9.

1.17.6 Der Probebetrieb gilt als störungsfrei, wenn Mängel während der im Standardfall dreißigtägigen Dauer entweder überhaupt nicht oder nur in der Art und in dem Ausmaß auftreten, wie sie der Auftraggeber nach dem Leistungsverzeichnis zu tolerieren hat. Der Probebetrieb ist solange fortzusetzen, bis alle Voraussetzungen des störungsfreien Betriebs über die vereinbarte Dauer erfüllt sind.

1.17.7 Der Auftragnehmer hat das Ergebnis des Probebetriebs und ferner auch die Dauer von Verlängerungen und Unterbrechungen schriftlich festzuhalten und dieses dem Auftraggeber ehestens zur Kenntnis zu bringen.

1.18 Eigentumsübergang, Übernahme bzw. Abnahme, Gefahrenübergang

1.18.1 Das Eigentum an (Teil-)Lieferungen geht mit Zugang an den Auftraggeber an diesen über. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

1.18.2 Zur Übernahme der vertraglichen Leistung ist ausschließlich der AG-Vertreter berufen, dem deren bevorstehende Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen ist.

1.18.3 Die Kriterien sowie das entsprechende Verfahren zur Übernahme bzw. Abnahme der Leistung sind, nach Möglichkeit, von den Parteien im Vorfeld einvernehmlich festzulegen.

1.18.4 Über den Ablauf der Übernahme ist eine von beiden Vertragspartnern zu unterfertigende Niederschrift zu verfassen; erst mit deren Unterfertigung erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung für erbracht. Bleibt der Auftragnehmer dem ihm mitgeteilten Übernahmetermin ohne Angabe von ausreichenden Gründen fern, so gilt dies als Zustimmung zum Ergebnis der Übernahme.

1.18.5 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht bloß ganz geringfügige Mängel aufweist oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, die nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu übergeben sind (zB Source Codes, Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben wurden.

1.18.6 Zur Übernahme benötigte Arbeitskräfte, Geräte und sonstige Beihilfe hat der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten beizustellen.

1.18.7 Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die vertragsgemäß vollständig erbrachte Leistung gemäß 1.18.2 bis 4 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Die Lieferung von Teilergebnissen bzw. das Erreichen von Meilensteinen lösen keine Rechtswirkung bzw. Verpflichtungen des Auftraggebers im Sinne dieses Punktes aus. Sind bis zur Übernahme Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Gefahr und Kosten zu beheben.

1.18.8 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des vereinbarten Entgelts erst nach Übernahme bzw. Abnahme der vollständig erbrachten Leistung im Sinne der vorstehenden Punkte ausgelöst.

1.19 Gewährleistung und Garantie

1.19.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

1.19.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (1.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (1.3.2).

1.19.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme auf-

genommenen Niederschrift (1.18.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.

1.19.4 Während der Gewährleistungsfrist ist das Wartungsentgelt Bestandteil des einmaligen Pauschalentgelts.

1.19.5 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminimierung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen und IT-Komponenten bzw. IT-Systeme wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

1.19.6 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

1.19.7 Die angemessenen Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.

1.19.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

1.19.9 Im Fall von mangelhaften Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen (zB Rechenzentrums-, Telekommunikations-, Betriebs- und Wartungsleistungen) kommt neben den oben dargelegten Gewährleistungsregeln für die Initialleistung § 1096 ABGB (analog) zur Anwendung und berechtigt den Auftraggeber zur Minderung des Entgelts für Kalendermonate, in denen die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Service Levels nicht erreicht wurden.

1.19.9.1 Für den Fall, dass eine Leistung nur kurzfristig oder einmalig die geschuldeten Service Levels nicht erreicht hat, kann das monatliche Entgelt um 30% gekürzt werden. Ist dies öfter der Fall, kann es um 60% gekürzt werden. Für den Fall, dass die Leistung gänzlich oder für mehr als drei Tage unbrauchbar war, entfällt das monatliche Entgelt zur Gänze.

1.19.9.2 Für Fälle, in denen die Nicht-Erreichung des Service-Levels dem Auftragnehmer z.B. durch technische Überwachungseinrichtungen bekannt sein konnte, entfällt die Anzeigepflicht des Auftraggebers gemäß § 1097 ABGB.

1.20 Schadenersatz und Produkthaftung

1.20.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftraggeber, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme

je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

1.20.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

1.20.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze

schad- und klaglos.

1.21 Schutzrechte, Immaterialgüterrechte, Data Ownership

1.21.1 Standardsoftware

1.21.1.1 An Standardsoftware, Standardsoftwarekomponenten und allen damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten und Unterlagen jedweder Art, insbesondere Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc., erwirbt der Auftraggeber mit Vertragsabschluss das nicht ausschließliche Recht, diese auf welche Weise auch immer sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jede diesbezügliche Einschränkung, insbesondere auf allen seinen derzeitigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall auf einem Ausweichsystem, zu jedweden eigenen Zwecken zu nutzen und zu vervielfältigen. Zur Nutzung gehört auch die Zurverfügungstellung für Dritte im Wege eines Rechenzentrums- bzw ASP-Betriebes. Falls die Nutzung der Software nicht zeitlich beschränkt bestellt wurde, gilt der Vertrag als Kaufvertrag und stehen dem Auftraggeber die zuvor beschriebenen Rechte somit zeitlich unbefristet zu.

1.21.1.2 Anlagen, die von und/oder für Gesellschaften betrieben werden, die zum Zeitpunkt der Nutzung zum gleichen Konzern wie der Auftraggeber gehören, gehören in diesem Sinne zu den Anlagen des Auftraggebers.

1.21.1.3 Die vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte sind – ausgenommen im Falle eines Mietvertrages – unwiderruflich.

1.21.2 Individualsoftware

1.21.2.1 An vom Auftragnehmer gelieferter Individualsoftware, Individualsoftwarekomponenten und allen damit in Zusammenhang stehenden Dokumenten und Unterlagen, Leistungen und Arbeitsergebnisse jedweder Art, insbesondere - aber nicht ausschließlich - Designs, Konzepte und Architekturen einschließlich des Source Codes und der Dokumentation, Macros, Applets oä sowie auch Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc., erwirbt der Auftraggeber mit deren Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, diese für jedwede Zwecke und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jedwede Einschränkung zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten bzw. durch jedwede Dritte bearbeiten zu lassen sowie mit anderen Werken zu verbinden und darüber zu verfügen. Diese Rechteeräumung erfolgt in der Form eines Werknutzungsrechts im Sinne des § 24 Abs 1 S 2 UrhG und umfasst insbesondere – aber nicht ausschließlich – sämtliche in §§ 5, 14 bis 18a UrhG genannten Verwertungsrechte. Diese Rechte umfassen insbesondere auch die unbeschränkte Nutzung, Verfügung und Verwertung über elektronische Medien, Medien der Telekommunikation sowie alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unbekannte Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsarten.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, alle vorgenannten Rechte nach seinem freien Ermessen – zur Gänze oder zum Teil - an jedweden Dritte ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers frei und in beliebigem Umfang zu übertragen bzw. unterzulizenzieren (Einräumung von Sublizenzen).

Soweit sich aus dem Vertragsverhältnis eintragungsfähige gewerbliche Schutzrechte jedweder Art (z.B. Marken, Muster, Patente, Gebrauchsmuster etc.) ergeben, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ausschließlich der Auftraggeber ist berechtigt, diese Schutzrechte nach freiem Ermessen in eigenem Namen in beliebigen Ländern anzumelden, einzutragen, diese weiterzuverfolgen oder auch jederzeit fallen zu lassen. Dem Auftragnehmer gebührt für die Überlassung solcher Schutzrechte sowie für die Einräumung der Benutzungsrechte hinsichtlich eines solchen Schutzrechtes kein zusätzliches Entgelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Anmeldung eines Schutzrechtes gegen angemessenes und marktconformes Entgelt zu unterstützen.

1.21.2.2 Sollten Dritte an Individualsoftware oder und Individualsoftwarekomponenten Interesse zeigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechende Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und den interessierten Dritten zwecks Einräumung von Werknutzungsbevollmächtigungen an der Individualsoftware anzubahnen.

1.21.2.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Leistungen für den Auftraggeber Beteiligten übertragen werden.

1.21.2.4 Bei der Durchführung von Softwareaufträgen für Dritte wird der Auftragnehmer die in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse weder ganz noch teilweise kopieren. An allen Individualsoftwarekomponenten betreffenden Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern, gleich welcher Art, erwirbt der Auftraggeber mit deren Erstellung Eigentum und Werknutzungsrechte, ohne dass dadurch eine Abnahme bewirkt würde. Wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde, oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften dies nicht untersagen, hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Unterlagen, Dateien und Sicherungsdatenträgern.

1.21.2.5 Wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden

Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde, oder wenn es nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers zu einer gesetzeskonformen Vertragsauflösung (§ 20 Abs 4 und § 25a Insolvenzordnung) kommt, gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten als nicht ausschließliche Rechte an den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

1.21.2.6 Alle Rechte an vom Auftraggeber bzw. für diesen erstellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

1.21.3 Auslegungsregeln für Lizenzdefinitionen

Im Falle der Vereinbarung von Nutzungsbeschränkungen iSd § 40d Abs 4 UrhG gilt folgendes:

- (1) Die Nutzung durch den Auftraggeber darf durch die Beschränkungen nicht behindert werden.
- (2) Wenn von „Prozessoren“ die Rede ist, gelten Prozessoren mit Pipelining, Hyperthreading oder mehr als einem Kern (zB dual core) als ein Prozessor. Die Leistungsfähigkeit des Prozessors spielt keine Rolle. Eine Einschränkung auf bestimmte CPU-Nummern gilt als nicht vereinbart. Die Nutzung von Software auf Prozessoren von Test- und Ausweichsystemen bedarf keiner gesonderten Vereinbarung oder Vergütung.
- (3) Eine Einschränkung auf bestimmte CPU Nummern gilt als nicht vereinbart. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, alle in diesem Vertrag angeführten Lizenzen und unterstützenden Tools uneingeschränkt auf eigenständigen Test-, Schulungs- und Ausweichsystemen (Clients und Server) zu nutzen und zu betreiben. Die hierfür benötigten Lizenzen und Tools – inkl. laufender Softwarewartung – bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung oder Vergütung.
- (4) Wenn von einer Anzahl von „Lizenzen“ oder „Nutzern“ gesprochen wird, sind darunter die Anzahl gleichzeitiger Nutzer (concurrent user) zu verstehen. Dabei gelten als Benutzer ausschließlich natürliche Personen, die direkt mit der lizenzierten Software arbeiten. Sollte Multiplexing Hardware eingesetzt werden, gilt nicht jeder Benutzer am Multiplexing-Frontend als Benutzer im Sinne der Lizenzdefinitionen.
- (5) Die Lizenzdefinitionen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass eine bloße Änderung der technischen Infrastruktur zu einem Mehrbedarf an Lizenzen führt, solange der tatsächliche Nutzungsumfang der betroffenen Applikation gemessen in Prozessoren oder Nutzern dadurch nicht ausgedehnt wird.
- (6) Änderungen in den Lizenzdefinitionen von Standardsoftware, die erst nach Vertragsabschluss erfolgen, erlangen für den Auftraggeber nur insoweit Gültigkeit, als ihm daraus keine Nachteile erwachsen.

1.21.4 Übertragung von Nutzungsrechten und Wartungsverträgen

1.21.4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die oben beschriebenen Rechte an Standard- oder Individualsoftware sowie Wartungsverträge auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften ganz oder teilweise zu übertragen. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Software an den Erwerber endet jegliche Haftung des Auftraggebers aus den Nutzungsbestimmungen

1.21.4.2 Mit der Übertragung der Nutzungsrechte an Standard- oder Individualsoftware kann der Auftraggeber auch die aufrechten, mit dem Auftragnehmer geschlossenen, Wartungsverträge auf den Erwerber übertragen.

1.21.5 Freiheit von Rechten Dritter

1.21.5.1 Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der IT-Komponenten in Anspruch genommen oder droht er in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw der vollen Rechtsverschaffung geben und ihn dabei nach Möglichkeit unterstützen.

1.21.5.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

1.21.5.3 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der Auftragnehmer nicht unbillig verweigern. Reagiert der Auftragnehmer nicht binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Information über die Art der Streitschlichtung, so ist dies als Zustimmung zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu werten.

1.21.6 Data Ownership

1.21.6.1 Werden im Rahmen oder aufgrund der Vertragsabwicklung (Kaufvertrag Hardware: insbesondere Installation, Implementierung, Updates Software; Updates Firmware, Dekommissionierung; Nutzungsvertrag Software: insbesondere Installation, Implementierung, Updates Software; Wartungsvertrag: insbesondere Wartung, Support) Daten jedweder Art (z.B. physikalische Größen, wie Temperatur, oder ermittelte bzw. berechnete Werte,

wie Nutzungsdauer, Trends, Betriebszeiten, GPS Daten, Fehlerdaten, Betriebsdaten, Nutzungsdaten) betreffend die Bereiche Informationstechnologie, Internet of Things, Operational Technology sowie Anlagenbau aufzeichnet, generiert oder verarbeitet, darf diese Daten - soweit im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird - ausschließlich der Auftraggeber für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzt ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerfen, verbreiten, senden, vortragen, ausführen oder vorführen, an Dritte veräußern oder weitergeben, Nutzungsrechte an Dritte nach seinem Ermessen übertragen oder die Weiterentwicklung durch Dritte vornehmen lassen. Klarstellend wird festgehalten, dass dies für sämtliche Daten, die im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand über den gesamten Zeitraum von der Installation bis zur Dekommissionierung generiert werden, gilt.

1.21.6.2 Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, den Umgang mit aufgezeichneten, generierten oder verarbeiteten Daten unmittelbar ab deren Entstehung nach eigenem Ermessen zu steuern.

1.21.6.3 Der Auftragnehmer ist keinesfalls berechtigt, aufgezeichnete, generierte oder verarbeitete Daten zu veröffentlichen oder Dritten, mit Ausnahme seiner Subunternehmer, Zulieferanten und Hilfsunternehmer, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, offenzulegen.

1.21.6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages, jedoch vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich bekanntzugeben, welche Daten jedweder Art im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung aufgeführt, generiert oder verarbeitet werden. Im Vertrag ist festgelegt, in welcher Form (Format, Intervalle, zu verwendende Schnittstellen und/oder Datenträger, etc.) der Auftragnehmer dem Auftraggeber aufzeichnete, generierte oder verarbeitete Daten (Rohdaten, skalierte Endwerte, Reports, Metadaten) zur Verfügung zu stellen hat. Dem Auftragnehmer steht dafür kein gesondertes Entgelt zu. Sollten sich im Zuge der Vertragsabwicklung die aufgeführten, generierten oder verarbeiteten Daten jedweder Art in welcher Form auch immer (Umfang, Art, Format, etc.) ändern, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung zeitnah schriftlich bekanntzugeben.

1.21.6.5 Sofern es sich bei aufgeführten, generierten oder verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt, ist hinsichtlich der Verwendung dieser Daten zwischen dem Auftraggeber (als Verantwortlichem) und dem Auftragnehmer (als Auftragsverarbeiter) eine Auftragsverarbeitvereinbarung abzuschließen.

1.21.6.6 Daten, welche auf eine Beeinträchtigung einer Safety Funktion schließen lassen oder eine solche Beeinträchtigung aufzeigen, sind dem Auftraggeber sowie den normativ/rechtlichen technisch und wirtschaftlichen Anlagenverantwortlichen (TWA) zum Schutz von Leib und Leben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.21.6.7 Dem Auftragnehmer stehen lediglich die nachfolgend festgelegten Nutzungs- und Verwertungsrechte zu:

- (1) Sofern der Auftragnehmer hinsichtlich des Liefer- oder Leistungsgegenstandes Mängelbehebungs-, Wartungs- und/oder Supportleistungen erbringt, ist er nach einer schriftlichen Freigabe und Kontrolle durch den Auftraggeber berechtigt die unmittelbar dafür notwendigen Daten für die Zwecke der Mängelbehebung, Wartung und/oder zum Support zu verwenden.
- (2) Sofern der Auftragnehmer aufgezeichnete, generierte oder verarbeitete Daten für die Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte nutzen möchte, hat er den Auftraggeber darüber unter Angabe, welche Daten genutzt werden sollen, vorab zu informieren und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Im Einzelfall sind vorab Auflagen und Einschränkungen im Hinblick auf die Verwendung der für diesen Zweck benötigten Daten schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefer- oder Leistungsgegenstands, welche auf der Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten basieren, zu informieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Nutzung des verbesserten oder weiterentwickelten Liefer- oder Leistungsgegenstandes kostenneutral im Umfang des ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstands einräumen.

1.22 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

1.22.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, befraglich innerhalb der in 1.20 festgelegten Grenzen.

1.22.2 Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Auftragnehmer mit der Erstellung oder dem Betrieb eines IT-Systems beauftragt sind, dabei Schadenersatzpflichten entstehen und der Verursacher der Schäden nicht ohne großen Aufwand feststellbar ist.

1.22.3 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht der Beweis offen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Leute, Subunternehmer oder Zulieferanten verursacht worden

sein konnte.

1.22.4 Zur Deckung der in 1.22.1 und 2 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch ein allenfalls vereinbarter Haftungsrücklass herangezogen werden.

1.23 Unfallmeldungen, Versicherungen

1.23.1 Unfälle sind dem AG-Votreter sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen

1.23.2 Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

1.23.3 Der Auftragnehmer hat eine dem möglichen Schadensausmaß aus seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung – mindestens aber mit einer Deckungssumme von EUR 100.000 – abzuschließen und die Deckungszusage dem Auftraggeber bei Aufnahme seiner Tätigkeiten schriftlich nachzuweisen.

1.24 Preise, Vergütung

1.24.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2020 – „DDP“), abgeladen.

1.24.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (1.25) des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

1.24.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

1.24.4 Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine (1.15.1) erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie zB Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Abgabe des Angebots zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

1.24.5 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

Senkt der Auftragnehmer die Listenpreise für Teile der Leistungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Leistung, sind die Preissenkungen auch auf den jeweiligen Vertrag anzuwenden.

1.24.6 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

1.24.7 Entgelte für Wartung können frühestens für den ersten Kalendermonat nach Ende der Gewährleistungsfrist verrechnet werden, da das Wartungsentgelt während der Gewährleistungsfrist Teil des einmaligen Pauschalentgelts ist.

1.24.8 Nach Stundenaufwand zu vergütende Regieleistungen dürfen vor deren Anordnung durch den Auftraggeber nicht in Angriff genommen werden. Die Aufzeichnungen über die Regieleistungen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zur Bestätigung und Anerkennung vorzulegen; verspätet vorgelegte Aufzeichnungen werden nicht anerkannt.

Die Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen der Arbeitskraft, den Tag und eine Kurzbeschreibung ihrer Leistung sowie die Anzahl der Stunden und den Stundensatz zu enthalten.

1.25 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers (1.24.2) sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), vor allem auch bei Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (5) die Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen;
- (7) die Durchführung von Güte- und Funktionsprüfungen, die Inbetriebnahme und der Probebetrieb (2.17);
- (8) die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel;
- (9) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs;
- (10) alle Sicherungsvorkehrungen;
- (11) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsmittel (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (12) die Beleuchtung des Ortes der Leistungserbringung;

- (13) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (14) die Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (15) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (16) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (17) die Beaufsichtigung am Ort der Leistungserbringung;
- (18) alle Versicherungsprämien;
- (19) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse;
- (20) die Aufräum- und laufendenden Säuberungsarbeiten;
- (21) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder von Dritten herrührenden Werkteile;
- (22) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (23) die Zurückversetzung der vom Auftraggeber bzw von Dritten überlassenen Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorigen Zustand;
- (24) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (25) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (26) die Behebung aller Mängel und sonstigen Schäden, die bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Haftungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (27) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller dazu erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (28) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (29) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

1.26 Rechnungslegung - Abtretungsvermerk

1.26.1 Allgemeines

1.26.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (wie Mengenberechnungen udgl) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen.

1.26.1.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext sowie unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellurkunde und
- (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

1.26.1.3 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) verpflichtet.

Die Rechnungslegung hat über <https://www.erechnung.gv.at> zu erfolgen. Dabei ist die dem Auftragnehmer bekanntgegebene, aus dem Code „OEBB“ und der zehnstelligen SAP-Bestellnummer bestehende Auftragsreferenz anzugeben und sind die Adressinhalte gemäß 2.25.1.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen:

*ÖBB-Gesellschaft
Gasse/Straße Nr., PLZ Ort
Business-Center Adresse
1000 Wien*

Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so sind im Feld Auftragsreferenz zwingend der Code „OEBB“ und die dreistellige Business-Center Adresse anzugeben. Darüber hinaus ist in einem gesonderten Feld der ÖBB-seitige Ansprechpartner bzw Besteller anzuführen.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Erst nach einer bei der Einbringung durchgeführten Prüfung auf formale Fehlerfreiheit und der damit erfolgten Übernahme durch den Auftraggeber gilt die e-Rechnung als ordnungsgemäß eingebracht. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgegeben.

1.26.1.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

1.26.2 Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

Sind im Einzelfall Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

1.26.3 Teilschluss- und Schlussrechnung

Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege vorzulegen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

1.27 Zahlung

1.27.1 Die Zahlungsfristen (1.27.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen (1.26.2) – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mängelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (1.18.5).

1.27.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw. von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw. der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

1.27.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

1.27.4 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

1.27.5 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betreibungskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.27.6 Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, sofern sich der Auftragnehmer solche Forderungen in der Rechnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder sie nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Zahlung schriftlich, elektronisch oder mittels Fax geltend macht; der Vorbehalt ist schriftlich, elektronisch oder mittels Fax zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, so wird die dreimonatige Frist frühestens mit der schriftlich, elektronisch oder mittels Fax erfolgten Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrags durch den Auftraggeber in Gang gesetzt.

1.28 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

1.28.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

1.28.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

1.28.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

1.28.4 Im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

1.29 Schlussbestimmungen, Begriffsdefinitionen

1.29.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

1.29.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

1.29.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

1.29.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

1.29.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder

werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem von ihnen Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.

1.29.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

1.29.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften sowie auch nur einzelne dieser Gesellschaften (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. des Eintritts der Beherrschung durch die ÖBB-Holding AG) übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.

1.29.8 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

1.30 Informationspflichten

1.30.1 Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen im Anlassfall zeitgerecht austauschen.

1.30.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für fünf Jahre ab dem Aufstellungstag / Installationstag / Tag der Inbetriebnahme eines Kaufes bzw. für die Dauer eines Miet-, Wartungs-, oder Dienstleistungsverhältnisses laufend über verfügbare neue Versionen der IT-Komponenten unterrichten, ihm bekannte Fehler der IT-Komponenten unaufgefordert melden oder die Möglichkeit einräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken entsprechend Einsicht zu nehmen. Er wird weiters den Auftraggeber rechtzeitig, mindestens aber zwölf Monate vor dem tatsächlichen Datum, über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen oder der Wartung von IT-Komponenten unterrichten und ihm auch nach dem Ende der Gewährleistung / Garantie / Wartung allgemein verfügbare Verbesserungen auf Anforderung anbieten.

1.30.3 Kommt der Auftragnehmer im Falle kritischer Fehler seiner Meldepflicht nicht nach, obwohl dieser Fehler Insidern allgemein bekannt war oder dem Auftragnehmer bei entsprechender Sorgfalt bekannt sein musste und entstehen dem Auftraggeber dadurch Aufwendungen (zB durch Fehlersuche, Tests, ...), ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden unabhängig davon, ob ihm Verschulden nachgewiesen werden kann oder nicht.

1.31 Begriffsdefinitionen

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen.

1.31.1 Als Standardsoftware und Standardsoftwarekomponenten des Auftragnehmers oder Dritter gelten alle jene Software und Softwarekomponenten, die beim Auftragnehmer bzw. Dritten im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits vorhanden waren bzw. existierten, und die vom Auftragnehmer oder diesem zuzurechnenden Dritten bzw. bei Dritten für die Erfüllung des Vertrages bloß parametrisiert bzw. konfiguriert werden. Als Standardsoftware und Standardsoftwarekomponenten Dritter gelten alle jene Software und Softwarekomponenten, die zum Vertrieb in gleichermaßen standardisierter Form nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt werden bzw. wurden und daher vom Auftragnehmer von einem Dritten bezogen werden, und darüber hinaus beim Dritten im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits vorhanden waren bzw. existierten und für die Erfüllung des Vertrages bloß parametrisiert bzw. konfiguriert werden.

1.31.2 Als Individualsoftware und Individualsoftwarekomponenten des Auftragnehmers oder ihm zuzurechnender Dritter gelten alle nicht unter die Definition von Standardsoftware und Standardsoftwarekomponenten fallende Software und Softwarekomponenten, insbesondere nach Abschluss des Vertrages individuell für den Auftraggeber nach dessen Vorgaben (neu) hergestellte Software und Softwarekomponenten.

1.32 Lieferung von Statistikdaten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung durch den Auftraggeber Statistiken über den Umfang seiner Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber (zB also Anzahl gelieferter Stück bzw. „Lizenzen“ von Software, Aufwände für Wartungsleistungen, Qualitätsstatistiken über Betriebs- und Wartungsleistungen, Verrechnungsparameter für Telekommunikationsdienstleistungen, ...) in elektronisch lesbarer Form einmalig oder periodisch zu liefern.

1.33 Allfällige Folgen eines Betriebs-(Teil-)Überganges

1.33.1 Für den Fall, dass bei neuer Auftragserteilung an den Auftragnehmer von Dritten das Vorliegen eines Betriebs-(Teil-)Überganges geltend gemacht wird, hält der Auftragnehmer den Auftraggeber für sämtliche Forderungen aus oder im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang schad- und klaglos. Soweit Forderungen in diesem Zusammenhang erhoben werden, hat der Auftragnehmer die unverzügliche Pflicht, den Auftraggeber über

die Forderungen zu informieren, ihm sämtliche Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine Abwehr von Ansprüchen bestmöglich erfolgen kann.

1.33.2 Für den Fall des Vorliegens eines Betriebs-(Teil-)Überganges sichert der Auftragnehmer zu, sämtliche Verpflichtungen aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) einzuhalten und den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen**2.1 Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)**

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige ÖBB-Gesellschaft eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

2.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserteilung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/Erlaubniskarten gemäß 2.1 angefordert werden.